Kekule von
Stradonitz

LH
146
4°

LH 1464

Unterthäniges Promemoria

über die

Thronfolge im Fürstenthume Lippe-Detmold.

Als Manuskript gedruckt.

Berlin.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld.
1897.

S. 1923/402.

LH 1 46. 4° Bep.

LH 146.4°

№ 58.

In dem Rechtsſtreite über die Thronfolge in dem Fürſtenthume Lippe hat das auf Grund des Schiedsvertrages vom 25./29. Juni, 3. Juli 1896 gebildete Schiedsgericht in ſeiner Sitzung vom 22. Juni 1897 dahin entſchieden:

> Seine Erlaucht der Graf Ernſt ꝛc., Graf und Edler Herr zur Lippe-Bieſterfeld, iſt nach Erledigung des zur Zeit von Seiner Durchlaucht dem Fürſten Carl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürſtenthume Lippe berechtigt und berufen.

I.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieſer Schiedsſpruch formell nur für die drei Kontrahenten des oben bezeichneten Schiedsvertrages bindend iſt, nämlich:

1. Eure Hochfürſtliche Durchlaucht,
2. Seine Erlaucht den Grafen Ernſt zur Lippe-Bieſterfeld, Regenten des Fürſtenthums Lippe,
3. Seine Erlaucht den Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld.

Zur Erkenntniß der gegenwärtigen Rechtslage muß jedoch von dem Begriffe der rein formellen Wirkſamkeit des Schiedsſpruches abgeſehen werden.

Streitig war vor der Fällung des Schiedsſpruches lediglich die Ebenbürtigkeit der drei Prätendenten und nachmaligen Kontrahenten des Schiedsvertrages.

Ex aequo et bono iſt daher anzuerkennen, daß der genannte Schiedsſpruch rückſichtlich derjenigen Mitglieder des Lippiſchen Geſammthauſes, welche ſich hinſichtlich der Ebenbürtigkeit in genau derſelben Rechtslage befinden, wie jeder der drei Paziszenten, gleichfalls wirkſam iſt.

Demnach kann die Berechtigung der (vollbürtigen) Brüder des Grafen Ernſt zur Lippe-Bieſterfeld zur Regierungsnachfolge im Fürſtenthume Lippe nicht beſtritten werden.

Daraus folgt aber, wenn man zunächſt von den Kindern des Grafen Ernſt und ſeiner Brüder vollſtändig abſieht, daß nacheinander zur Regierung im Fürſtenthume Lippe berechtigt ſind:

1. Graf Ernſt, der derzeitige Regent,
2. Graf Leopold, geb. den 12. Mai 1846,
3. Graf Rudolf, geb. den 27. April 1856,
4. Graf Friedrich Wilhelm, geb. den 16. Juli 1858,
5. Graf Friedrich Karl, geb. den 19. Juni 1861 (unvermählt).

Daß vorhandene Söhne jedes der älteren vier Grafen, wenn ſie thronfolgeberechtigt ſind, den nächſtjüngeren mit ſeiner Deſcendenz von der Regierungsnachfolge ausſchließen, folgt aus der Primogeniturordnung.

Ob ſie thronfolgeberechtigt ſind, hängt davon ab, ob ſie aus ebenbürtiger Ehe ſtammen.

Ueber die Frage, ob die Grafen Ernſt, Leopold, Rudolf und Friedrich Wilhelm ebenbürtig vermählt ſind, hat der genannte Schiedsſpruch weder formell noch materiell entſchieden, formell nicht nach dem Wortlaut des Schiedsvertrages, materiell nicht, da das Schiedsgericht ſich mit der Prüfung der Ebenbürtigkeit dieſer Ehen gar nicht zu beſchäftigen hatte und auch thatſächlich nicht beſchäftigt hat.

Das Schiedsgericht hat ſich ganz ausſchließlich beſchäftigt mit der im Jahre 1803 geſchloſſenen, hinſichtlich der Ebenbürtigkeit angefochtenen Ehe des Grafen Wilhelm Ernſt zur Lippe-Bieſterfeld mit Modeſte von Unruh.

Wenn das Schiedsgericht feſtgeſtellt hat:

> „daß jedenfalls zu der Zeit, als die Ehe mit Modeſte von Unruh geſchloſſen wurde, ein, die Ehen zwiſchen Mitgliedern altreichsgräflicher und **neu**fürſtlicher Häuſer mit Perſonen des niederen Adels für Mißheirathen erklärendes Reichsherkommen nicht beſtand," und
>
> „daß die Ehe eines Mitgliedes eines altreichsgräflichen oder neufürſtlichen Hauſes mit einer Dame von niederem Adel im vorigen und im Anfange dieſes Jahrhunderts keine Mißheirath war,"

ſo hat es damit noch nicht entſchieden, wie ſich in den 1806 ſouverän gewordenen Häuſern dieſer Kategorie, oder den ſouveränen Häuſern überhaupt, das Eheſchließungsrecht im ſpäteren Verlaufe dieſes Jahrhunderts entwickelt hat.

Man kann daher auch nicht einmal ſagen, daß der Schiedsſpruch ein Recht geſchaffen habe, das materiell per analogiam auf die Söhne des Grafen Ernſt und ſeiner Brüder anzuwenden ſei.

Auch die bekannten Urtheile in Ebenbürtigkeitsſachen

1. des Oberappellationsgerichts zu München vom 27. Auguſt 1841
   (Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung Bd. XI S. 267 ff.),
2. des Preußiſchen Obertribunals vom 29. Januar 1846
   (Neues Archiv für Preußiſches Recht und Verfahren Bd. XIII S. 618 ff.),
3. des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1893
   (Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen Bd. XXXII S. 150 ff.)

haben es nicht mit dem Ebenburtsrechte ſouveräner Häuſer zu thun gehabt.

Der Zweifel, ob nicht hinſichtlich der Ebenbürtigkeit in den ſouveränen Häuſern ſich im 19. Jahrhundert ſtrengere Grundſätze ausgebildet haben oder infolge des Artikels 14 der Deutſchen Bundesakte von 1815 Recht geworden ſind, iſt ſomit in keiner Weiſe behoben.

Das fürſtliche Haus Lippe erwarb die Souveränetät im Jahre 1806 durch die Abdankung Kaiſer Franz II., oder doch ſpäteſtens durch den Beitritt zum Rheinbund, am 18. April 1807.

Das Schiedsgericht hat den Grafen Ernſt und ſomit auch ſeine Brüder als Agnaten des Fürſtlich Lippiſchen Hauſes an-

erkannt. Alſo ſind ſie Agnaten eines ſouveränen Hauſes von ihrer Geburt an geweſen und müſſen das für ſouveräne Häuſer hinſichtlich der Ebenbürtigkeit zur Zeit ihrer Eheſchließungen geltende Recht, mag es ſich nun als Herkommen gebildet haben oder durch Artikel 14 der Bundesakte geſetzt ſein, gegen ſich gelten laſſen.

II.

In Betracht kommen folgende Ehen im Hauſe Lippe-Bieſterfeld, aus denen Söhne hervorgegangen ſind, oder doch noch erwartet werden können:

1. des Grafen Ernſt, des jetzigen Regenten mit Caroline Gräfin von Wartensleben,
2. des Grafen Leopold mit Frida Gräfin von Schwerin,
3. des Grafen Rudolf mit Luiſe Prinzeſſin von Arbeck,
4. des Grafen Friedrich Wilhelm mit Giſela Gräfin zu Yſenburg und Büdingen.

ad 1. Gräfin Caroline von Wartensleben ſtammt in direkter Linie von dem 1706 in den Reichsgrafenſtand erhobenen Alexander Hermann von Wartensleben. Sie iſt die Tochter des Reichsgrafen Leopold von Wartensleben und der Mathilde Halbach.

ad 2. Gräfin Frida von Schwerin — ihre Ehe iſt bisher kinderlos — ſtammt in direkter Linie von dem 1700 in den Reichsgrafenſtand erhobenen Otto

von Schwerin. Sie ist die Tochter des Reichsgrafen Bogislav von Schwerin und der Pauline von Sichart.

ad 3. Prinzessin Luise von Ardeck ist die Enkelin der zur Fürstin von Hanau erhobenen Gertrude Falkenstein, geschiedenen Lehmann, der morganatischen Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen. Sie ist die Tochter des Prinzen Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld und der Marie Auguste, Prinzessin von Ardeck.

Diese drei Damen gehören unzweifelhaft nicht dem hohen, sondern dem titulirten niederen Adel an.

ad 4. Gisela Gräfin zu Ysenburg und Büdingen — ihre Ehe (geschlossen am 10. Januar 1895) ist bisher nur mit einer Tochter gesegnet — ist die Tochter des Grafen Karl zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz und der Prinzessin Agnes zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen.

Hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zum hohen Adel kann kein Zweifel obwalten.

III.

Der status der Gemahlinnen der für die Thronfolge im Fürstenthum Lippe in Betracht kommenden Grafen zur Lippe-Biesterfeld ist somit nicht der gleiche. Drei gehören dem titulirten, niederen, eine gehört dem hohen Adel an.

Ob hoher Adel der Frau zur Eingehung einer ebenbürtigen Ehe seitens eines Mitgliedes eines souveränen Fürstenhauses im 19. Jahrhundert erforderlich ist, oder ob, unter gewissen Voraussetzungen, niederer Adel genügt, ist in der Doktrin nicht entschieden.

Als Rechtsquelle können in Betracht kommen:

1. ein Gewohnheitsrecht der souveränen Häuser Europas,
2. ein Gewohnheitsrecht der souveränen Häuser Deutschlands,

   vorausgesetzt, daß sich eines von beiden oder beide im 19. Jahrhundert gebildet haben;
3. Artikel 14 der deutschen Bundesakte von 1815,
4. etwaiges besonderes Lippisches Hausrecht.

ad 1 und ad 2. Ob sich im 19. Jahrhundert hinsichtlich der Ebenbürtigkeit für die souveränen Häuser Europas oder Deutschlands ein strengeres Herkommen gebildet hat, als es das Schiedsgericht für die altgräflichen und neufürstlichen Häuser bis zum Anfange desselben angenommen hat, ist durchaus bestritten.

ad 3. Ob die deutsche Bundesakte von 1815 in dieser Richtung überhaupt eine selbstständige Rechtsquelle ist, oder ob sie nur Normen aufstellte, die durch autonomische Satzung in den betreffenden einzelnen souveränen

Häuſern erſt Rechtsquelle werden ſollten, iſt ebenfalls beſtritten.

Aber auch bei denjenigen Gelehrten, welche annehmen, daß Artikel 14 der deutſchen Bundesakte poſitives Recht geſetzt habe, herrſcht Streit darüber, welches dieſes poſitive Recht iſt. Ein Theil behauptet, es liege im Artikel 14 auch, daß Mitglieder ſouveräner Häuſer nur mit Damen aus ſouveränen oder aus mediatiſirten Häuſern ebenbürtige Ehen eingehen können, wenn nicht Hausgeſetze etwa abweichende Beſtimmungen treffen. Der andere Theil leugnet, daß Artikel 14 dieſes feſtſetze, er garantire nur den Mediatiſirten, obwohl ſie die Souveränetät einbüßten, die Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Häuſern.

ad 4. Eine von dem damals regierenden Fürſten zur Lippe aus eigener Machtvollkommenheit — ohne Zuziehung der Agnaten — erlaſſene Deklaration vom 10. Mai 1853 macht ohne Aufſtellung feſter Grundſätze die Ebenbürtigkeit von dem Konſenſe des Familienhauptes abhängig.

Ob das Familienhaupt ohne Zuziehung der Agnaten ein für das Geſammthaus Lippe wirkſames Hausgeſetz ſchaffen konnte, namentlich ob auf dieſe Weiſe ein etwa beſtehendes Gewohnheitsrecht der ſouveränen Häuſer Europas oder Deutſch-

lands oder ein etwa durch Artikel 14 der Bundesakte geſetztes Recht abgeändert werden konnte, iſt gleichfalls beſtritten.

Folglich iſt auch zweifelhaft, ob eine im Lippiſchen Geſammthauſe nach Erlaß der genannten Deklaration **mit** Konſens des Familienhauptes geſchloſſene Ehe eben durch Ertheilung des Konſenſes ohne Weiteres ebenbürtig iſt, wie auch andererſeits, ob nicht eine an ſich ebenbürtige Ehe der familienrechtlichen Vollwirkſamkeit entbehrt, wenn ihr der Konſens des Familienhauptes mangelt.

Je nachdem alle dieſe Streitpunkte entſchieden werden, ändert ſich die Reihenfolge der zur Regierungsnachfolge im Fürſtenthume Lippe berechtigten Mitglieder des Bieſterfelder Zweiges.

1. Falls niederer Adel zur Ebenbürtigkeit genügt und die Deklaration von 1853 nicht rechtswirkſam iſt, ſind alle jetzt lebenden oder aus den beſtehenden Ehen geboren werdenden Mitglieder der Linie Lippe-Bieſterfeld zur Thronfolge im Fürſtenthum Lippe, ſobald ſie nach der Primogeniturordnung berufen ſind, auch berechtigt;
2. falls zwar hoher Adel zur Ebenbürtigkeit erforderlich iſt, aber die Deklaration von 1853 rechtswirkſam iſt, ſo ſind nach dem jetzigen Regenten, da er zur Vermählung den Konſens

des Familienhauptes erhalten hat, zunächſt ſeine Söhne, nämlich

a) Graf Leopold, geb. 30. Mai 1871,

b) Graf Bernhard, geb. 26. Auguſt 1872,

c) Graf Julius, geb. 2. September 1873,

zur Regierungsnachfolge nach der Primogeniturordnung berechtigt, dagegen ſind die Nachkommen der bisher verheiratheten Brüder des Regenten, da letztere alle nach 1853 geheirathet haben und keiner den Heirathskonſens erhalten hat, ausgeſchloſſen, während die Brüder ſelbſt ex aequo et bono nacheinander nach den Kindern des Regenten und deren eventueller Deſcendenz noch berechtigt wären;

3. falls niederer Adel zur Ebenbürtigkeit genügt, aber die Deklaration von 1853 rechtswirkſam iſt, iſt die Reihenfolge der ſucceſſionsberechtigten Grafen die gleiche;

4. falls hoher Adel erforderlich und die Deklaration unwirkſam iſt, ſo ſind die Söhne des jetzigen Regenten ebenſo wie die der Brüder, nämlich

a) eventuelle Söhne des Grafen Leopold,

b) die Söhne des Grafen Rudolph,

von der Thronfolge ausgeſchloſſen,

dagegen wären zur Thronfolge berechtigt etwa noch geboren werdende Söhne des Grafen Friedrich Wilhelm.

Die Frage, wie ſich die Reihenfolge in der Succeſſion hinſichtlich der Grafen zur Lippe-Bieſterfeld zu geſtalten hat, iſt ſomit eine äußerſt verwickelte und ſtreitige.

IV.

Wie verlautet, ſoll beim nächſten Zuſammentreten des Landtages im Fürſtenthum Lippe ein Geſetz eingebracht werden, welches die Thronfolgeberechtigung der Söhne des Regenten, ſeiner Brüder und der Söhne ſeiner Brüder feſtlegen ſoll. Hinſichtlich der Brüder wäre ein ſolches Geſetz unbedenklich.

Dagegen unterliegt es nach dem vorſtehend Ausgeführten den ſchwerſten Bedenken hinſichtlich ſeiner und ſeiner Brüder Söhne.

Das hochfürſtliche Haus Schaumburg-Lippe hat ein weitgehendes Intereſſe daran, daß die Zahl der, nach dem Schiedsſpruche, ihm vorangehenden Agnaten nicht wider Recht und Billigkeit vermehrt werde.

Abgeſehen davon, daß es außerordentlich fraglich iſt, ob eine derartige Succeſſionsregelung ſeitens der Landesgeſetzgebung, die in dieſem Falle Partei iſt, überhaupt zuläſſig iſt, namentlich in fraudem tertii — obgleich ein analoger Fall im Herzogthum Sachſen-Meiningen vorliegt — iſt ohne Zweifel der Lippiſche Landtag gar nicht in der Lage, die vorſtehend dargelegten, äußerſt verwickelten Rechtsfragen zu prüfen und zu entſcheiden.

Die Annahme eines derartigen Succeſſionsgeſetzes ſeitens des Lippiſchen Landtages würde daher in jeder Beziehung gegen Recht und Billigkeit verſtoßen.

Es erſcheint vielmehr als die einzig richtige Löſung, die nunmehr ſtreitigen Fragen wiederum durch Richterſpruch zur Entſcheidung zu bringen.

V.

Eure Hochfürſtliche Durchlaucht haben gegen die Succeſſionsberechtigung der Kinder des Grafen Ernſt, Regenten des Fürſtenthums Lippe, Proteſt eingelegt.

Welche weiteren Maßnahmen geeignet erſcheinen, muß ich Euerer Hochfürſtlichen Durchlaucht Ermeſſen anheimſtellen. Jedenfalls werden die vorſtehend dargelegten rechtlichen Geſichtspunkte die Grundlage dieſer Maßnahmen bilden müſſen.

Meine eigene Anſicht über die dargelegten Streitpunkte darf ich mir wohl geſtatten unterthänig dahin zu formuliren:

1. daß ſich im 19. Jahrhundert ein Herkommen der ſouveränen Häuſer Europas gebildet hat, wonach nur Damen aus ſouveränen oder mediatiſirten Häuſern ebenbürtig ſind;
2. daß Artikel 14 der deutſchen Bundesakte für die Kontrahenten poſitives Recht geſetzt hat, wonach für die ſouveränen Häuſer Deutſchlands das Gleiche gilt;

3. daß die Deklaration des Fürſten zur Lippe von 1853, weil ohne Zuſtimmung der Agnaten erlaſſen, nicht rechtswirkſam iſt,

daß demnach nach dem Grafen Ernſt, Regenten des Fürſtenthums Lippe, nur ſeine Brüder und die etwa aus der Ehe des Grafen Friedrich Wilhelm mit Giſela Gräfin zu Yſenburg hervorgehenden Söhne zur Succeſſion im Fürſtenthum Lippe berechtigt ſind.

Groß-Lichterfelde, den 20. Oktober 1897.

Stephan Kekule von Stradonitz,
Dr. jur. utr. et phil.

Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht
dem Fürſten Georg zu Schaumburg-Lippe.

10413569

Lippische Landesbibliothek
04771679